

**ORIGINAL**

**II-9234** der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

93-03-25 18:11 IN

**ANTRAG****No. 504/IA****Präs.: 25. MRZ. 1993***Sig*

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Ofner  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Nahversorgungsgesetz  
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Nahversorgungsgesetz geändert werden  
(Kartellgesetznovelle 1993 – KartGNov 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988, BGBl. Nr. 600, über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen wird geändert wie folgt:

1. In § 1 ist die Wortfolge "nach den Abschnitten II und V" durch "nach den Abschnitten II bis V" zu ersetzen.

2. Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

#### **"Berechnung des Umsatzerlöses"**

§ 2a. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 41 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die Berechnung nicht einzubeziehen;
2. bei Banken und Bausparkassen tritt an die Stelle der Umsatzerlöse 5 Prozent der Bilanzsumme, bei der Anwendung des § 42a Abs. 1 Z 2 jedoch 0,05 Prozent der Bilanzsumme;
3. bei Versicherungsunternehmungen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieneinnahmen."

3. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 werden aufgehoben, Z 3 wird zu Z 1, Z 4 zu Z 2.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis."

5. Dem § 5 sind die folgenden Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese zur Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) notwendig sind.

(4) Der Abschnitt II ist auf vertikale Vertriebsbindungen (§ 30a) nicht anzuwenden."

6. Der Punkt am Ende des § 7 Abs. 1 ist durch einen Beistrich zu ersetzen; ihm ist die folgende Z 4 anzufügen:

"4. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum."

7. Nach dem § 8 ist der folgende § 8a einzufügen:

#### **"Feststellungen"**

§ 8a. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründen,
3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Sachverhalt berührt werden."

8. § 11 Abs. 2 Z 4 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

#### **"Preisbindungen"**

10. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

11. Im § 17 Abs. 1 hat die Wortfolge "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses, insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des österreichischen Arbeiterkammertages," zu entfallen.

12. Nach § 17 Abs. 1 ist der folgende Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."

13. § 17 Abs. 3 Z 1 wird aufgehoben.

14. Im § 18 Abs. 2 ist das Zitat "(§ 13 Abs. 1)" durch "(§ 13)" zu ersetzen.

15. Dem § 18 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüberhinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden."

16. § 20 wird aufgehoben.

17. § 25 hat zu lauten:

### **"Untersagung der Durchführung"**

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen. Wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;
2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.

(2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden."

18. § 27 hat zu lauten:

### **"Widerruf der Genehmigung**

§ 27. (1) Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag, soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden."

19. Nach § 30 ist folgender IIa. Abschnitt einzufügen:

### **"IIa. Abschnitt**

#### **Vertikale Vertriebsbindungen**

##### **Begriffsbestimmung**

§ 30a. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind Verträge zwischen einem Unternehmer (bindender Unternehmer) und einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern (gebundene Unternehmer), durch die diese im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen beschränkt werden.

(2) Preisbindungen (§ 13) gelten nicht als vertikale Vertriebsbindungen.

### **Anzeigepflicht**

§ 30b. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzugeben. Der Anzeige ist ein Muster der Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

### **Untersagung**

§ 30c. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung auf Antrag zu untersagen, wenn

1. die vertikale Vertriebsbindung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstößt,
2. die vertikale Vertriebsbindung nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die vertikale Vertriebsbindung mit den in § 7 Abs. 1 angeführten internationalen Verträgen unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung sind die gerechtfertigten Interessen des bindenden Unternehmers, der gebundenen Unternehmer und der Letztverbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ferner darf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der gebundenen Unternehmer nicht unbillig beschränkt und der Marktzutritt für andere Wettbewerber nicht unbillig erschwert werden.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

### **Rechtsfolgen der Untersagung**

§ 30d. (1) Die auch nur teilweise Durchführung vertikaler Vertriebsbindungen ist verboten, soweit das Kartellgericht rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung die Durchführung untersagt hat.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

### **Freistellung durch Verordnung**

§ 30e. (1) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung feststellen, daß für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach §30c vorliegt.

(2) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

20. In § 32 Z 1 ist die Wortfolge "Paritätischen Ausschuß (§ 112)" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

21. In § 32 Z 2 ist die Wortfolge "Paritätische Ausschuß" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

22. In § 32 Z 3 ist die Wortfolge "Paritätischen Ausschusses" durch "Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

23. § 33 hat zu lauten:

### **"Widerrufsauftrag"**

§ 33. (1) Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;
- 1a. auf Antrag, wenn die Empfehlung entgegen dem § 32 hinausgegeben wurde;
2. auf Antrag, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);
3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1a und 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden."

24. Der bisherige § 35 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; sein erster Satz hat zu lauten:

"Das Kartellgericht hat auf Antrag den beteiligten Unternehmern aufzutragen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen."

25. Dem § 35 sind die folgenden Abs. 2 bis 5 anzufügen:

"(2) Erteilt das Kartellgericht einem marktbeherrschenden Unternehmer, der zu einer der im § 42c Abs. 1 aufgezählten Gruppen gehört, einen Auftrag nach Abs. 1, so hat es ihm auf Antrag überdies Maßnahmen aufzutragen, durch die die marktbeherrschende Stellung abgeschwächt oder beseitigt wird, wenn

- a) der Unternehmer seine marktbeherrschende Stellung wiederholt mißbraucht hat,
- b) die Mißbräuche geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und

c) zu erwarten ist, daß es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Mißbräuchen dieser Art kommen werde.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 sind insbesondere das bisherige Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmers, der Grad der Marktbcherrschung und die sonstigen Marktverhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei der Erlassung von Aufträgen nach Abs. 2 sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des marktbeherrschenden Unternehmers einerseits und der vom Mißbrauch betroffenen Unternehmer sowie des Interesses an der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt andererseits diejenigen Maßnahmen aufzutragen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziel führen.

(5) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 1 oder 2 die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag einer Partei den Auftrag ändern oder aufheben."

26. Der letzte Halbsatz des § 36 hat zu lauten:

"das Kartellgericht hat auf Antrag dem Antragsgegner aufzutragen, eine solche Verhaltensweise abzustellen."

27. § 37 hat zu lauten:

#### **"Antragsberechtigung**

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden."

28. Der bisherige § 41 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". In der Einleitung des § 41 Abs. 1 hat die Wortfolge ", sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 5 Prozent haben," zu entfallen.

29. § 41 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer sowohl dann, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25 Prozent, als auch dann, wenn dadurch ein solcher von 50 Prozent erreicht oder überschritten wird,"

30. Dem § 41 sind die folgenden Abs. 2 und 3 anzufügen:

"(2) Als Zusammenschluß gilt auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das  
1. auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt und  
2. keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu dem Gemeinschaftsunternehmen mit sich bringt.

(3) Gehören alle beteiligten Unternehmen einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl.Nr. 98, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr. 58/1906, in der jeweils geltenden Fassung) an, so liegt kein Zusammenschluß vor."

31. Die Überschrift des § 42 hat zu lauten:

### **"Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse"**

32. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzugeben, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten."

33. Nach § 42 Abs. 1 ist folgender Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist."

34. Nach § 42 sind die folgenden §§ 42a bis 42e einzufügen:

### **"Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse"**

§ 42a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. insgesamt 3,5 Milliarden Schilling und
2. mindestens zwei Unternehmer beziehungsweise Unternehmen jeweils 5 Millionen Schilling.

(2) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluß beteiligte Unternehmer berechtigt.

(3) Das Kartellgericht hat die Anmeldung unverzüglich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Geschäftszweige anzugeben.

(4) Die Durchführung von anmeldbedürftigen Zusammenschlüssen ist vor der Ausstellung einer Bestätigung nach § 42b Abs. 1 oder 5 oder dem rechtskräftigen Ausspruch des Kartellgerichts, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird (§ 42b Abs. 3 bis 5), verboten. Verträge sind unwirksam, soweit sie diesem Verbot widersprechen.

(5) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob ein Zusammenschluß in verbotener Weise durchgeführt wurde. Zum Antrag sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden.

### **Prüfung von Zusammenschlüssen**

§ 42b. (1) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen vier Wochen ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(2) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses nach Abs. 1 beantragt wurde, ist der Zusammenschluß zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung (§ 34 Abs. 1 und 2) entsteht oder verstärkt wird; wenn dies nicht der Fall ist, hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird.

(3) Trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, wenn

1. zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder
2. der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(4) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

(5) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluß nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung untersagen; nach dem Ablauf der Frist hat es hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Wenn ein Verbesserungsauftrag nach § 65 (§ 68a Abs. 2) erteilt wird, ist die Frist vom Einlangen der verbesserten Anmeldung zu berechnen. Über Rekurse gegen die Entscheidung des Kartellgerichts hat das Kartellobgericht binnen zwei Monaten nach dem Einlangen des letzten Rekurses zu entscheiden.

## **Medienzusammenschlüsse**

**§ 42c. (1)** Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmern beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),
2. Medienhilfsunternehmen (Abs. 2) oder
3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25 Prozent beteiligt sind.

**(2)** Als Medienhilfsunternehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind,
2. Druckereien und Unternehmen der Druckvorstufe (Repro- und Satzanstalten),
3. Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder vermitteln,
4. Unternehmen, die den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen.

**(3)** Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25 Prozent beteiligt sind.

**(4)** Bei der Anwendung des § 42a Abs. 1 Z 1 auf Medienzusammenschlüsse sind die Umsatzerlöse von Medienunternehmen und Mediendiensten mit 200, die Umsatzerlöse von Medienhilfsunternehmen mit 20 zu multiplizieren.

**(5)** Ein Medienzusammenschluß ist nach § 42b auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 42 Abs. 3 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

## **Verordnungsermächtigung**

**§ 42d. (1)** Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung anordnen, daß bei der Anwendung des § 42a Abs. 1 Z 1 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 3) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

**(2)** Eine Verordnung nach Abs. 1 kann erlassen werden, wenn wegen der Besonderheiten des betroffenen Marktes auch Zusammenschlüsse umsatzschwächerer Unternehmen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf diesem Markt führen können und diese Beeinträchtigungen nicht durch andere wettbewerbs- oder handelspolitische Maßnahmen verhindert werden können. Hierbei sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

1. der Umfang der auf dem betroffenen Markt insgesamt erzielten Umsatzerlöse,
2. Umstände, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken,
3. die Verflechtung des betroffenen Marktes mit den ausländischen Märkten.

## Ausnahmen

§42e. (1) Die §§ 42 und 42a bis 42c gelten nicht für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist,

1. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Veräußerung erwirbt;
2. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Sanierung einer notleidenden Gesellschaft oder der Sicherung von Forderungen gegen die Gesellschaft erwirkt;
3. wenn die Anteile in Ausübung des Kapitalbeteiligungs- oder des Beteiligungsfondsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 11 und 12 Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) oder sonst durch eine Gesellschaft erworben werden, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne in die Verwaltung dieser Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einzugreifen.

(2) Wenn der Anteilserwerb ohne die Ausnahme nach Abs. 1 ein anmeldungsbedürftiger Zusammenschluß wäre, gelten für den Erwerber der Anteile die folgenden Beschränkungen:

1. Der Erwerber darf die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen; die Stimmrechte dürfen jedoch ausgeübt werden, um den vollen Wert der Investition zu erhalten sowie um eine Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten;
2. er muß die Anteile im Fall des Abs. 1 Z 1 binnen einem Jahr, im Fall des Abs. 1 Z 2 nach Beendigung des Sanierungs- beziehungsweise Sicherungszweckes wiederveräußern.

(3) Das Kartellgericht hat auf Antrag dem Erwerber der Anteile aufzutragen, ein gegen Abs. 2 verstoßenes Verhalten abzustellen; für die Antragsberechtigten gilt § 42a Abs. 4. Das Kartellgericht hat hiebei die Einjahresfrist nach Abs. 2 Z 2 zu verlängern, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar ist."

35. In § 44 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Wortfolge "der Österreichische Arbeiterkammertag" durch "die Bundesarbeitskammer" zu ersetzen.

36. § 45 hat zu lauten:

## "Kostenersatz"

§ 45. (1) Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach § 30 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach den §§ 8a, 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 2, § 30c Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1a und 2, §§ 35, 36, § 42a Abs. 5 und § 42e Abs. 3 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei nur soweit eintritt, als die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig war. Auf die Kostenentscheidung ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden."

37. § 46, zweiter Satz, hat zu lauten:

"Bei Anträgen, zu denen ein Gutachten einzuholen ist, sowie bei Schriftsätzen, von denen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen ist (§ 47), ist eine weitere Gleichschrift einzubringen."

38. § 47 hat zu laufen:

**"Verständigung der Amtsparteien  
und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten"**

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Anzeigen die Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b), von Zusammenschlüssen (§ 42), von Genehmigungsanträgen (§ 60) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige, des Genehmigungsantrages oder des Berichtes zu verständigen."

39. § 49 Abs. 1 hat zu laufen:

**"Sachverständigengutachten"**

Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Sachverständigengutachten einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c Abs. 1 Z 2),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs. 1),
3. der für Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 maßgeblichen Umstände,
4. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42b Abs. 2 bis 4 und § 42c Abs. 5 maßgeblichen Umstände."

40. § 49 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

41. Im § 50 ist der Klammerausdruck "(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3)" durch "(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 3a)" zu ersetzen.

42. § 52 Abs. 1 hat zu laufen:

"(1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 oder einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c oder für den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen."

43. Im § 52 Abs. 2 ist die Wortfolge "die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36)" durch "Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach den §§ 35 und 36" zu ersetzen; die Wortfolge "sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten Interessen" hat zu entfallen.

44. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen."

45. Die Überschrift des VII. Abschnitts hat zu lauten:

**"Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle,  
unverbindliche Verbandsempfehlungen und Zusammenschlüsse"**

46. § 54 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht über den Antrag auf Genehmigung eines Kartells sowie in allen Angelegenheiten eines genehmigten Kartells müssen die Kartellmitglieder sich durch einen Kartellbevollmächtigten vertreten lassen; vorbehaltlich der für berufliche Parteienvertreter geltenden Vorschriften muß der Kartellbevollmächtigte im Inland wohnhaft sein."

47. Im § 55 Abs. 1 erhalten der zweite bis letzte Satz die Absatzbezeichnung "(1a)"; der Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen, wenn  
 1. der Kartellbevollmächtigte stirbt,  
 2. der Kartellbevollmächtigte unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen,  
 3. das Kartell nach § 25 Abs. 1 Z 1 genehmigt wird und die Kartellmitglieder noch keinen Kartellbevollmächtigten bestellt haben."

48. § 56 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"(1) Wird nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach der Genehmigung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzugeben."

49. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

50. § 59 hat zu lauten:

**"Änderung und Ergänzung  
von Wirkungs- und Verhaltenskartellen"**

§ 59. (1) Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach ihrer Genehmigung geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Wenn die Frist versäumt wird, dann ist die weitere – auch nur teilweise – Durchführung der Änderung oder Ergänzung des Kartells solange verboten, bis die Genehmigung beantragt wird."

51. Die Überschrift des § 60 hat zu lauten:

**"Inhalt von Genehmigungsanträgen"**

52. In der Einleitung des § 60 hat die Wortfolge "und Anzeigen von Bagatellkartellen (§ 58)" zu entfallen.

53. Im § 60 Z 3 ist die Wortfolge "Preis- oder Vertriebsbindung" durch "Preisbindung" zu ersetzen.

54. In der Einleitung des § 62 hat die Wortfolge "und Anzeigen (§ 58)" zu entfallen.

55. Im § 62 Z 1 ist die Wortfolge "Preis- und Vertriebsbindungen" durch "Preisbindungen" zu ersetzen.

56. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

57. Die Überschrift des § 65 hat zu lauten:

**"Verbesserung von Anträgen"**

58. Im § 65 Abs. 1 haben die Wortfolgen ", die Anzeige" und "beziehungsweise der Anzeige" zu entfallen.

59. Im § 68 Abs. 1 ist die Wortfolge "nach § 25 Z 1 oder 3 untersagt" durch "nach § 25 Abs. 1 aus inhaltlichen Gründen untersagt" zu ersetzen.

60. Nach § 68 ist der folgende § 68a einzufügen:

#### **"Inhalt von Anmeldungen nach § 42a"**

§ 68a. (1) Anmeldungen nach § 42a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem
  - a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe
    - der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,
    - der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Mengen und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,
  - b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,
  - c) zur allgemeinen Marktstruktur;
2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluß handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42a sinngemäß anzuwenden."

61. Im § 71 sind das Wort "und" am Ende der Z 6 und der Punkt am Ende der Z 7 jeweils durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgenden Z 8 und 9 anzufügen:

"8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht mehr untersagt werden können,  
9. die Untersagung von Zusammenschlüssen."

62. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wenn ein Beschuß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4, 6 und 9), ist in diesem Beschuß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige oder Anmeldung Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5, 7 und 8), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschuß anzuordnen."

63. Im § 75 Abs. 4 ist die Wortfolge "von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2)" durch "von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b)" zu ersetzen.

64. Im § 76 sind das Wort "und" am Ende der Z 4 und der Punkt am Ende der Z 5 jeweils durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgende Z 6 anzufügen:

"6. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Zusammenschlüsse."

65. Im § 80 Z 3 ist das Zitat "§ 25 Z 3" durch "§ 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2" und das Zitat "§ 27 Z 2" durch "§ 27 Abs. 1 Z 2" zu ersetzen.

66. § 80 Z 4 hat zu lauten:

"4. Für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c eine Rahmengebühr von 5.000 S bis 200.000 S;"

67. § 80 Z 5 wird aufgehoben.

68. Im § 80 Z 6 hat die Wortfolge ", bei Bagatellkartellen jedoch 600 S" zu entfallen.

69. Im § 80 Z 8 ist das Zitat "§ 33 Z 2" durch "§ 33 Z 1a und 2" zu ersetzen.

70. § 80 Z 9 und 10 haben zu lauten:

"9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erteilung von Aufträgen nach den §§ 35 und 36 eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 400.000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung eines Auftrags nach § 35 Abs. 5 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5.000 S;

10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer vertikalen Vertriebsbindung (§ 30b) eine Pauschalgebühr von 400 S;"

71. Im § 80 sind nach der Z 10 die folgenden Z 10a und 10b einzufügen:

"10a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1.000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20.000 S bis 400.000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 42b Abs. 4 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10.000 S;

10b. für ein Verfahren über einen Antrag nach den §§ 8a, 42a Abs. 5 und § 42e Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5.000 S bis 200.000 S;"

72. § 82 hat zu lauten:

### **"Zahlungspflichtige Personen"**

§ 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind

1. für die Gebühr nach Z 1, 2 und 6 die Kartellmitglieder;
2. für die Gebühr nach Z 7, 10 und 10a der anzeigenende Verband beziehungsweise der anzeigenende, anmeldende oder antragsstellende Unternehmer;
3. für alle anderen Gebühren der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 44) den Antrag gestellt hat und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen."

73. In § 89, erster Satz, werden die Wortfolgen "drei Beisitzern" durch "zwei Beisitzern" und "sechs Beisitzern" durch "vier Beisitzern" ersetzt.

74. § 91 lautet wie folgt:

### **"Eignung der Mitglieder"**

§ 91. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts, deren Stellvertreter sowie zwei Beisitzer des Kartellobergerichts und deren Stellvertreter, müssen Richter des Dienststandes sein. Der Vorsitzende des Kartellobergerichts ist dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs zu entnehmen.

(2) Soweit die Beisitzer und ihre Stellvertreter nicht Richter des Dienststandes sind, müssen sie zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen fähig sein, ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet und längere Berufserfahrungen auf rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet haben."

75. § 92 Abs. 1 lautet wie folgt:

"Je ein Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts, sowie deren Stellvertreter, sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer vorzuschlagen."

76. § 94 hat zu lauten:

### **"Ausschreibung"**

§ 94. Das Amt eines Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und das Amt jener Beisitzer (Stellvertreter) des Kartellobergerichts, welche Richter des Dienststandes sind (§ 91 Abs. 1), ist vom Bundesminister für Justiz auszuschreiben."

77. § 95 Abs. 2 hat zu lauten:

"Für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden (seines Stellvertreters) des Kartellobergerichts und der beiden Beisitzer (deren Stellvertreter) des Kartellobergerichts, welche Richter des Dienststandes sind, hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofs einen Besetzungs vorschlag zu erstatten und an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten."

78. Im § 101 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen."

79. § 102 hat zu lauten:

**"Entscheidung durch den Senat"**

§102. (1) Das Kartellgericht entscheidet, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheidet, in einem Dreiersenat, der aus dem Vorsitzenden und aus je einem der aus den Vorschlägen (§ 92 Abs. 1) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer ernannten Beisitzer besteht.

(2) Das Kartellobergericht entscheidet in einem Fünfersenat. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg."

80. In § 108 Abs. 1 wird der zweite Satz aufgehoben.

81. In § 112 wird Abs. 1 aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 2 hat zu entfallen.

82. In § 116 Abs. 1 Z 1 haben die Worte "des Kartellgerichts oder" zu entfallen.

83. In § 116 Abs. 1 wird die Z 2 aufgehoben, die Z 3 wird zur Z 2.

84. § 118 Abs. 1, erster Satz, lautet wie folgt:

"Folgende Personen sind – soweit nicht eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht – verpflichtet, dem vom Kartellgericht beauftragten Sachverständigen (§ 49) beziehungsweise dem Paritätischen Ausschuß die für die Erstattung von Gutachten notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf deren Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen;"

85. In § 118 Abs. 1 ist nach der Z 1 die folgende Z 1a einzufügen:

"1a. im Verfahren über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,"

86. In § 118 Abs. 1 hat die Z 3 zu lauten:

"3. im Verfahren über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer der Antragsteller und die Antragsgegner,"

87. In § 118 Abs. 1 ist nach der Z 3 die folgende Z 3a einzufügen:

"3a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,"

88. § 119 wird aufgehoben.

89. In § 122 Abs. 4 ist die Wortfolge "Paritätischen Ausschuß" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

90. § 125 hat zu lauten:

"§ 125. Schiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche, mit denen Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen entschieden worden sind, sind binnen vier Wochen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuziegen."

91. Im § 126 Abs. 1 ist die Wortfolge "über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35)" zu ersetzen durch "über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer (§§ 35 und 36)" und im § 126 Abs. 2 ist die Wortfolge "über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen Angelegenheiten" zu ersetzen durch "im Verfahren nach den §§ 35 und 36".

92. Im § 127 Abs. 1 hat die Wortfolge

", insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeitertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs," zu entfallen.

93. Die Überschrift des § 130 hat zu lauten:

**"Verbotene Durchführung eines Kartells,  
einer vertikalen Vertriebsbindung  
oder eines Zusammenschlusses"**

94. § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42a Abs. 2, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

95. § 131 hat zu laufen:

**Verbotene Ausnützung  
einer marktbeherrschenden Stellung**

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Auftragserteilung (§§ 35 und 36) ausnützt, oder einem solchen Auftrag nach § 35 Abs. 2 nicht nachkommt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

96. § 132 hat zu laufen:

**"Irreführung des Kartellgerichts**

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42a über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

97. In § 139 wird der Abs. 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung von Abs. 1 entfällt.

98. In § 141 wird die Z 2 aufgehoben. Die Ziffernbezeichnung der Z 1 entfällt.

99. Der XV. Abschnitt hat zu lauten:

## **"XV. Abschnitt**

### **Bußgeldverfahren**

#### **Bußgelder**

§142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50.000 S bis 500.000 S, wenn sie
  - a) die Anzeigepflicht nach § 30b oder § 42 verletzen,
  - b) in einer Anzeige nach § 30b oder § 42 unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
  - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
  - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
  - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
  - f) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
  - g) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
2. Unternehmern in der Höhe von 10.000 S bis 100.000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2.000 S bis 20.000 S, wenn sie
  - a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
  - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

#### **Bemessung**

143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

#### **Einbringung**

§ 143a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen."

100. § 151 Z 1 hat zu lauten:

"1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;"

101. § 151 Z 3 wird aufgehoben.

## Artikel II

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl.Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 424/1988, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind berechtigt

1. die Finanzprokuratur, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundesarbeitskammer und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung;
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden;
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden."

2. In § 7 Abs. 3 erster Satz sind die Worte "14 Tage" durch "vier Wochen" zu ersetzen.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 30e KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Juli 1993 wirksam.

## Artikel IV

(1) Nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigte Vertriebsbindungen sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wie vertikale Vertriebsbindungen nach § 30a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu behandeln.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen nach § 30a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits durchgeführt werden und noch nicht nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigt worden sind, sind bis 31. Dezember 1993 nach § 30b KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzugeben.

## Artikel V

Dieses Bundesgesetz ist auf Zusammenschlüsse nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zustandegekommen sind.

## ERLÄUTERUNGEN

Nachdem sowohl im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien, wie auch in der Regierungserklärung für den Bereich des Kartellrechts eine Reihe von Änderungen angekündigt wurden, hat der Bundesminister für Justiz Anfang 1992 einen Ministerialentwurf für eine Kartellgesetznovelle 1992 zur Begutachtung versandt. Die Begutachtungsfrist endete vor einem Jahr, dem Ministerrat ist es aber bis heute nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Regierungsvorlage zu einigen.

In der Zwischenzeit werden in der Öffentlichkeit immer wieder Fragen des Kartellrechts diskutiert, seien es nun Absprachen zwischen Kreditinstituten oder Megafusionen im Bereich der Getränkeindustrie, des Verlagswesens oder des Einzelhandels. Das Zögern der Bundesregierung wirkt vor dem Hintergrund einer jüngsten Studie der Österreichischen Nationalbank noch unverständlich. Dort wird schwarz auf weiß dokumentiert, daß der österreichischen Volkswirtschaft durch die unterentwickelten Wettbewerbsregeln ein enormer Schaden erwächst.

Die Antragsteller haben daher die brauchbaren Teile des Ministerialentwurfs in den vorliegenden Antrag eingearbeitet und durch weiterführende Bestimmungen ergänzt. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung der Ausnahmebestimmungen des § 5 und für die stärkere Betonung eines rechtsstaatlichen Verfahrensablaufes.

Wesentliche Schwerpunkte des Antrages sind:

- Einschränkung der bisherigen Ausnahmen vom Kartellgesetz, insbesondere hinsichtlich der Kredit- und Versicherungswirtschaft;
- Neugestaltung der Sonderbestimmungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Einführung eines individuellen Antragsrechtes für alle betroffenen Unternehmer
- Vereinfachung der Bestimmungen für vertikale Vertriebsbindungen
- Verschärfung der Bestimmungen gegen den Mißbrauch von Marktmacht
- Einführung einer wirkungsvollen Zusammenschlußkontrolle

- Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 15.10.1992, G 159/92, durch welches § 93 Abs. 1, Satz 3, als verfassungswidrig aufgehoben wurde
- Einschränkung des in der Fachliteratur wiederholt kritisierten dominierenden Einflusses des Paritätischen Ausschusses beziehungsweise der Sozialpartner und dafür vorsichtige Fortsetzung der mit dem EWR-Wettbewerbsgesetz begonnenen Tendenz, Fragen des Wettbewerbsrechtes zum Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verlagern.

Der vorliegende Antrag soll dazu beitragen, die österreichische Wirtschaft auf die künftige europäische Herausforderung vorzubereiten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß sowie die Abhaltung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten beantragt.

Wien, am 25. März 1993

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature reads 'Haller'. Below it is another signature that appears to be 'Gruenberger'. At the bottom, there is a large, stylized signature that looks like 'Gruber'.